

#legal
spotlight

17. März 2026

Modernisierung des Schiedsver- fahrensrechts

#Update

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Neuer **Referentenentwurf des BMJV** für ein Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts Ende Januar 2026 veröffentlicht (Ref-E 2026)
 - Bis Ende Februar 2026 hatten Länder und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme; hiervon haben acht Verbände Gebrauch gemacht (nachfolgend "Stellungnahmen")
- **Ziele Ref-E 2026:**
 - Modernisierung und Anpassung des Schiedsverfahrensrechts an internationale Entwicklungen, insbesondere durch Anpassungen der ZPO
 - Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland
- **Zuvor:**
 - Regierungsentwurf aus Juni 2024 (Reg-E 2024), der jedoch aufgrund des Regierungswechsels nicht mehr verabschiedet wurde

Auf einen Blick: Änderungen zum Reg-E 2024

- Regelungen des Reg-E 2024 wurden größtenteils wörtlich übernommen
- Ref-E 2026 enthält jedoch eine zentrale Änderung gegenüber den Reformvorschlägen des Reg-E 2024 im Hinblick auf die **Form von Schiedsvereinbarungen**: Eine grundsätzliche Formfreiheit ist nicht mehr vorgesehen
- Zudem Änderungen bei der **Prozessfähigkeit** in § 55 ZPO-E sowie bei den Möglichkeiten der **elektronischen Zustellung** (§ 1068 ZPO-E), die im Reg-E 2024 noch nicht enthalten waren

Formfreie Schiedsvereinbarungen

#Neuregelung

- **Bisher:** Schiedsvereinbarungen sind formbedürftig (§ 1031 Abs. 1 ZPO)
- **Reg-E 2024:** Schiedsvereinbarungen formfrei möglich, sofern kein Verbraucher beteiligt ist
- **Ref-E 2026:** Technologieoffene Formulierung
 - Schiedsvereinbarung muss schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert sein
 - Für Schiedsverfahren mit Verbrauchern ist unverändert Schriftform bzw. elektronische Form nötig
- In den **Stellungnahmen** wird die Neuregelung begrüßt, aber eine möglichst nahe Orientierung an Option I Art. 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes angeregt

Neuer Aufhebungsgrund

- **Bisher:** Keine Rechtsschutzmöglichkeit, wenn ein Schiedsgericht seine **Zuständigkeit zu Unrecht *abgelehnt*** hat, also eigentlich zuständig wäre
- Ref-E 2026 schafft neuen **Aufhebungsgrund** (§ 1040 Abs. 4 ZPO-E), der auch die negative Zuständigkeitsentscheidung der Kontrolle staatlicher Gerichte unterwirft
- **Stellungnahmen:**
 - BRAK begrüßt Schließung der Rechtsschutzlücke
 - DIS zweifelt daran, ob ein neuer Aufhebungsgrund die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort steigert; dogmatisch sei dieser jedenfalls bei den Aufhebungsgründen nach § 1059 Abs. 2 ZPO zu verorten

Commercial Courts und Sondervoten

- Verknüpfung von Schiedsverfahren mit **Commercial Courts**:
 - Schiedsgerichtliche Angelegenheiten können durch Rechtsverordnung den Commercial Courts zugewiesen werden (§ 1062 Abs. 5 ZPO-E)
 - Verfahren können dort u.a. auf Englisch geführt werden (§ 1063a ZPO-E)
 - In den **Stellungnahmen** wird angemerkt, dass nicht in allen Ländern Commercial Courts eingerichtet sind und vor dem BGH eine englischsprachige Verfahrensführung nicht sichergestellt ist
- Vorlage **englischer Dokumente** aus Schiedsverfahren in deutschsprachigen Verfahren wird ermöglicht (§ 1063b ZPO-E)
- **Sondervoten** hinsichtlich des Schiedsspruchs oder der Begründung sind künftig ausdrücklich zulässig (§ 1054a ZPO-E)

Veröffentlichung von Schiedssprüchen

- **Hintergrund:** Aktuell werden weniger als 1% (DIS) bzw. 1,5% (ICC) der Schiedssprüche veröffentlicht
- Veröffentlichung soll gefördert werden
- **Vorschlag Ref-E (§ 1054b ZPO-E):**
 - Bei Zustimmung: anonymisierte oder pseudonymisierte Veröffentlichung von Schiedssprüchen möglich
 - Zustimmungsfiktion, wenn kein Widerspruch der Parteien nach Aufforderung ("**Opt-out**")
 - Die Frist zum Opt-out beträgt **drei Monate**
- **Begründung:** Erhöhung der Transparenz von Schiedssprüchen und Förderung der Rechtsfortbildung
- In den **Stellungnahmen** wird z.T. die Risikoverlagerung kritisiert und stattdessen eine Opt-in-Lösung angeregt

Digitalisierung

- Zulässigkeit von **Videoverhandlungen** (§ 1047 Abs. 2 ZPO-E)
 - Bloß klarstellende Wirkung, da Videoverhandlung bereits gängige Praxis
- Schiedsspruch kann künftig auch **elektronisch erlassen werden** (§ 1054 Abs. 1 S. 2, 3 ZPO-E)
 - Erfordert qualifizierte elektronische Signatur aller beteiligten Schiedsrichter
 - Aber: Widerspruchsmöglichkeit der Parteien
 - Auf Verlangen einer Partei nachträgliche Übermittlung des Schiedsspruchs in Schriftform (§ 1054 Abs. 5 S. 2 ZPO-E)
 - In den **Stellungnahmen** wird das Erfordernis von qualifizierten elektronischen Signaturen z.T. kritisch gesehen (technologische Hürden, nicht in allen Ländern gängig)

Ausgewählte weitere Änderungen

- Konkretisierung der **Befugnisse** des staatlichen Gerichts **bei einstweiligen Maßnahmen**; insbesondere hinsichtlich der Zulassung von Maßnahmen bei ausländischem Schiedsort (§§ 1025 Abs. 2, 1041 Abs. 2 ZPO-E)
- **Restitutionsantrag** (§ 1059a ZPO-E) als weiterer neuer Rechtsbehelf in Anlehnung an Restitutionsklage
- **Mitwirkungspflicht der Parteien** bei der Bestellung von Schiedsrichtern in Mehrparteienschiedsverfahren (§ 1035 Abs. 4 ZPO-E)
- **Neu im Ref-E 2026:**
 - Anknüpfung für die **Prozessfähigkeit** in § 55 ZPO-E an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn Partei nicht schon nach §§ 51, 52 ZPO prozessfähig
 - Erweiterung der Möglichkeiten der elektronischen Zustellung (§ 1068 ZPO-E)

#Neuregelung

Wie geht es weiter?

- **Anpassungen des Ref-E 2026** im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens denkbar
- V.a. mit Blick auf weitere in den Stellungnahmen enthaltene **Anpassungsvorschläge**, wie etwa:
 - Regelungen zum Eilschiedsrichter
 - Möglichkeit zur Abwahl des deutschen AGB-Rechts
 - Vorlagerecht für Schiedsgerichte zum BGH/BVerfG
- **Nächste Schritte und Zeitplan:**
 - Im weiteren Verlauf: Regierungsentwurf und Stellungnahme im Bundesrat
 - Die geplanten Gesetzesänderungen könnten noch 2026 oder Anfang 2027 in Kraft treten

Kontakt



Dr. Alexander Retsch

Partner

+49 211 20052-140

a.retsch@glademichelwirtz.com



Dr. Jens Poll

Salary Partner

+49 211 20052-400

j.poll@glademichelwirtz.com



Dr. Janine Pietsch

Associate

+49 211 20052-310

j.pietsch@glademichelwirtz.com

GLADE MICHEL WIRTZ